

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Gesetzblätter
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 70.

Freitag, 26. März 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Wertschätzlicher Bezugspreis bei Absolung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger frei ins Haus. Nummer des Ausgabedates bis vormittag 9 Uhr ohne Gewicht. Preis für die Steingefäße 43 mm breite Korpuseinsatz 18 Pf. (Zofalpreis 12 Pf.) — Zeitabend und tabellarischer Tag nach besonderem Satz. Notationsdruck und Verlag von Baumer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hänel in Riesa.

Herr Gutsbesitzer Otto Mag Prasser in Nobeln ist als Gemeindeschultheiß seines Wohnortes auf die Zeit bis Jahresende 1921 in Pflicht genommen worden.
Großenhain, den 25. März 1915.

269 h E. Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Erlöschen ist die Mauz und Rauinenfeuer unter dem Stadtbuchbestande des Büchermasters Robert Münter in Riesa Nr. 12.

Da der Ort Riesa nunmehr feuerfrei ist, werden die angeordneten Sperrmaßnahmen wieder aufgehoben.
Großenhain, den 26. März 1915.

303 f E. Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Erhebung über die Borräte an Malz und Malzkleimen.

1. Wer in der Nacht vom 26. zum 27. März 1915 mehr als zwei Zentner Malz und Malzkleime zusammen in seinem Gewahrsam hat, ist verpflichtet, diese Borräte anzumelden.

Als Anzeigepflichtige kommen neben allen, die sonst Malz und Malzkleime in Gewahrsam haben, besonders in Frage Mälzereien, Brauereien, mit Darmalz arbeitende Brennereien, Preßhefelsabriken jeder Art, Malzgekraffabriken, Malzklaßefabriken, Getreide-, Futtermittel- und sonstige Handlungen, landwirtschaftliche Einzugs- und Verkaufsgenossenschaften sowie die landwirtschaftlichen Betriebe, die mehr als 20 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche haben.

2. Es sind nur die im eigenen Gewahrsam befindlichen Borräte anzugeben, diese aber auch dann, wenn sie anderen Eigentümern gehören.

3. Der Stadtrat ist berechtigt, zur Nachprüfung der Angaben die Borräte- und Betriebsräume des Anzeigepflichtigen zu untersuchen und seine Bücher prüfen zu lassen.

4. Mengen, die sich mit dem Beginn des 27. März 1915 auf dem Transport befanden und deshalb noch nicht eingetragen wurden, sind unverzüglich nach dem Empfang vom Empfänger dem Stadtrat, Rathaus Zimmer Nr. 2, anzugeben.

5. Zu der Anmeldung sind Borräte zu benennen, die wie den uns bekannten Meldepflichtigen zustellen werden und die spätestens bis zum 29. März 1915 an den Stadtrat, Rathaus, Zimmer Nr. 2, zurückzugeben sind. Wer einen solchen Borrat

bis zum 26. März 1915 nicht erhalten hat und anzeigepflichtige Borräte der genannten Art besitzt, muß sich unverzüglich in der Maikanzlei einen Vorbruck abholen.

6. Wer die geforderten Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Der Rat der Stadt Riesa, am 26. März 1915. —

Die Ausgabe der auf die Zeit vom 29. März bis 11. April 1915 gültigen Briefmarken (von rotem Papier hergestellt) erfolgt Montag, den 29. März 1915, vormittags von 8—1 Uhr und nachmittags von 3—6 Uhr in den früher bekannt gegebenen Ausgabestellen.

Gast- und Schankwirte, Pfleg- und Krankenanstalten und vergleichbare haben ihre Brotausweise an denselben Tage im Rathaus, Zimmer Nr. 4, gegen neue Ausweise umzutauschen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 25. März 1915. —

Offizielle Sitzung des Gemeinderates Gröba,

Sonnabend, den 27. März 1915, nachmittags 1/2 Uhr.

Tagesordnung: 1. Haushaltssitzung für 1915. 2. Beschlusstreffung über Erhebung der Gemeindesteuern für 1915. — Hierauf abschließende Sitzung. Gröba (Elbe), am 25. März 1915. —

Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.

Sonnabend, den 27. März, abends 8 1/2 Uhr soll die Anfuhr von ca. 140 Kubikmetern Klarschlag aus Cönniger Bruch bedingungsweise an den Mindestfordernden vergeben werden.

Weida, am 24. März 1915. — Möhns, G.-V.

Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen Einkommen- und Erbgangsteuererhebung bekannt gemacht worden sind, werden nach § 16 Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und § 28 Abs. 2 des Erbgangsteuergesetzes vom 2. Juli 1902 die Befreiungspflichtigen, denen die Steuerzettel nicht beigebracht werden konnten, aufgefordert, sich bei der Ortsbehörde zu melden.

Riesa, am 25. März 1915. — Der Gemeindevorstand.

Verteiltes und Sächsisches.

Riesa, den 26. März 1915.

Se. Majestät der König begrüßte vorgestern im Halle Abordnungen von Truppenteilen des 19. Armeekorps und verließ eigenhändig mehrere Offiziere und vielen Mannschaften zur Anerkennung für den Sturm auf die Verteidigung und den Kampf bei Neute Chapelle Auszeichnungen. Nachmittags sprach der Monarch für einige Minuten beim Oberkommando des 6. Armees, dem Kronprinzen von Bayern, vor. Ein Grab bei Elze von Unteroffizieren und Soldaten des Regiments 189 und 181, das durch ein Denkmal des 189. Regiments aus schwarzem Stein würdig geschmückt ist, erregte den Königs teilnahmsvolles Interesse. Später wurde ein Stützpunkt des Gouvernements Elze im Süden der Festung, sowie ein Geschützheim für sächsische Soldaten im Schloß Genest in Augenschein genommen. Die Nacht zum Donnerstag verbrachte der König im Korps-Hauptquartier des Generals der Kavallerie v. Laffert.

Das Kultusministerium hat beschlossen, auch im Schuljahr 1915/16 für die Schüler in den Beurkundungen über Notprüfungen vom 2. bis 6. August 1914 bestimmten Klassen der neu- und sechsklassigen höheren Schulen Notprüfungen abhalten zu lassen, und zwar vom 1. Juni d. J. an. Auf diese Prüfungen haben die Schülerschriften der genannten Verordnungen, jedoch unter folgenden Einschränkungen und Abänderungen, stimmiges Anwendung zu finden: 1. Dem Heeresdienst ist der Dienst in der freiwilligen Krankenpflege nur dann gleichzurüchnen, wenn sich der Schüler für den Dienst im Heimpflegegebiet (nicht Heimatgebiet) auf die ganze Dauer des Krieges verpflichtet. Nur unter dieser Bedingung darf der in der freiwilligen Krankenpflege eintretende Anspruch auf Auflassung zur Notprüfung. 2. Die Auflassung der Schüler ist von dem Nachweise abhängig, daß sie von einem Truppenteil oder zur freiwilligen Krankenpflege angenommen sind. 3. Schülertinnen, Hopitaltinnen und außerhalb öffentlicher Schulen vorbereitete Mädchen werden zu Notprüfungen bis auf weiteres nicht zugelassen, da nach dem Gutachten der angändigen Stelle kein Bedarf an noch nicht gebildeten und erfahrenen Pflegerinnen besteht. 4. Sogenannte Ausgewiesene können im Falle ihres Eintritts ins Heer oder in die freiwillige Krankenpflege zu einer Notprüfung zugelassen werden, jedoch für die Zeit vom 1. Juni bis 30. September nur dann, wenn ihre Vorbereitung als ausreichend für eine ordentliche Heizeprüfung zu Michaelis 1915 angesehen werden darf. Die für Ostern 1915 vorbereitet sind nicht vor dem 1. Dezember 1915 zugelassen. Außerdem wird nochmals darauf hingewiesen, daß ein Notzeugnis als rechtlich wirksam erst dann ausgestellt werden darf, wenn der Nachweis des erfolgten Eintritts in den Heeresdienst oder in die freiwillige Krankenpflege (nicht des Ausbildungsbereichs) erfolgt ist. Bis zu diesem Zeitpunkte hat der in den Heeresdienst eintretende den Unterricht regelmäßig zu beenden; andernfalls geht er das Anspruch auf das Notzeugnis verlustig. Dasselbe gilt für die Geprästen, die sich dem Dienste in der freiwilligen Krankenpflege widmen wollen. Nach Beendigung des Ausbildungsbereichs, zu dem sie von der Schule zu beur-

lauben sind, haben sie in diese zurückzukehren, wenn sie nicht sofort Verwendung in den Kriegs-Krankenpflege finden.

— W.J. Wie bereits vor einigen Tagen verlautete, beschäftigt das Ministerium des Innern, die Kriegsabteilung einmarsch für im Königreich Sachsen einheitlich zu organisieren. Die Organisation soll ebenwohl eine für diesen Zweck zu errichtende Stiftung vertreten wie alle, die aus dem weiten Volkskreis Geldgeber und Mitarbeiter zur Erfüllung der gemeinsamen Dankesdienst leisten wollen, vereinzelt zusammenfassen. Der in den Richtlinien entworfene Organisationsplan soll als Grundlage für eine Versprechung dienen, welche demnächst mit den Kreishauptleuten, sowie mit Vertretern des Kriegsministeriums und anderer möglicher Stellen abgehandelt werden wird. Es empfiehlt sich daher, Sonderorganisationen und Sammlungen für den bezeichneten Zweck, namentlich solche, die sich auf einzelne Orte oder Landesteile beschränken wollen, vorsichtig zurückzuhalten, damit jede Zersplitterung vermieden wird. Es wird darauf Bedacht genommen werden, im Rahmen der Gesamtorganisation auch Raum für etwaige besondere und in gewissem Sinne selbständige Einrichtungen und Arbeiten zu lassen.

— Die 5. Klasse der 100. Königl. Sächs. Landesschulterte wird in der Zeit vom 7. bis 20. April gezogen. Die Erneuerung der Lote ist noch vor Ablauf des 20. März bei dem Kollektur, deinem Name und Wohnort auf dem Lotse aufgedruckt und aufgeschwemmt ist, zu bewirken. Wer dies versäumt oder sein Lot von dem Kollektur vor Ablauf des 20. März nicht erhalten kann, hat dies bei Verlust aller Ansprüche an das gefallene Lot der Königlichen Lotterie-Direktion noch vor Ablauf des 3. April unter Beifügung des Lotes der 4. Klasse und des Erneuerungsbetrages anzugeben.

— Die Entlastung der Eisenbahnen durch Wasserweg bildete in der letzten Haftverhandlung des konzessionierten Sächsischen Schiffervereins zu Dresden, wie jenerzeit kurz erwähnt, einen Beratungsgegenstand. Dem Verein war seitens der Kriegsministerium I. Abteilung für Wassertransporte in Magdeburg, folgendes Schreiben zugegangen: "Es hat sich als ein dringendes Bedürfnis in militärischem und wirtschaftlichem Sinne herausgestellt, auf Entlastung der Eisenbahnen für Beförderungen aller Art, mehr als bisher bereit gehalten, den Wasserweg zu wählen. Leider hat sich herausgestellt, daß infolge übertriebener Forderungen seitens der Schiffer, die Wasserfrachten sich derart hoch stellen, daß sie die Bahnen nicht mehr erreichen, und daß somit der Versendung durch die Eisenbahn bei der schnelleren Beförderung der Vorsprung gegeben wird. Diese übertriebenen Forderungen stehen weder durch die augenblicklichen politischen Verhältnisse, noch auch soweit berechtigt, als die Staatsregierung befreibe nennen ist und so weiter betrachtet, den Schiffen alle möglichen Erleichterungen, die nach Lage der Sache geboten und zulässig erscheinen, zu gewähren. Ich ersuche ergeben, in diesem Sinne auf die zum Verein gehörenden Schiffer einzutreten." Der Vorsitzende des Vereins, Herr Direktor Kurt Fischer von der Sächsisch-Böhmischem Dampfschiffahrtsgesellschaft, hatte demgegenüber fest, daß, soweit die Elbefracht in Betracht komme, von übertriebenen Forderungen keine Rede sein könne. Die Elbefrachten seien während der Kriegsdauer zeitweise sogar niedriger als in Friedens-

zeiten gewesen. In der Aussprache wies Herr Direktor Peters-Dresden darauf hin, daß seines Wissens die Verhältnisse auf den östlichen Wasserstraßen den preußischen Behörden Ursache zu dem Erlaß gegeben hätten. Schließlich wurde Herr Direktor Fischer beauftragt, mit der Kriegsministerium I. in Dresden in der vorliegenden Sache persönliche Führung zu nehmen und die Kriegsministerium I. in Magdeburg unter Vorlegung des Standpunktes des Vereins um die Mitteilung bestimmter Fakten zu bitten. Auch soll eine mündliche Aussprache in Magdeburg unter Beziehung der Vertreter des Schiffsahrtvereins in Magdeburg und des Elbervereins in Dresden in die Wege geleitet werden.

— Das Nachweishebbar des sächsischen Kriegsministeriums kann als militärische Behörde während des Krieges nicht mit amtlichen Stellen in Feindesland in Verbindung treten; es kann nur Auskunft erzielt werden auf Grund amtlicher Gefangenennissen der feindlichen Regierungen und auf Grund von Privatmitteilungen. Da die feindlichen amtlichen Stellen aber Anfragen von privater Seite beantworten, so wird den Angehörigen empfohlen, sich bei der Erörterung über ungenaue Gefangenennismeldungen, bei Erfundung über den Gesundheitszustand der verwundeten oder erkrankten Gefangenen oder bei Herbeiziehung von Todesbelcheinigungen direkt an das Präsidium des prisonniers de guerre in dem betreffenden Gefangenelager oder an das Ministère de la guerre, Bureau de renseignement sur les prisonniers de guerre, Paris, zu wenden.

— Es wird uns geschrieben: Die Organisation unserer Getreideversorgung im Kriege führt heute ihren Mittelpunkt einmal in dem Siege vom 25. Januar 1915, dessen überaus vielseitige Verordnungen neuordnet zur Einführung eines eigenen Reichsgetreideverstaatlichung gegeben haben, und zweitens in der Kriegsgetreidegesellschaft, die in Verbindung mit der Reichsvertriebsstelle, die Durchführung der gesamten komplizierten Verbrauchsregelung übernommen hat. Soll aber dieses große Werk, die Verwirklichung einer bisher in den Welt- und Wirtschaftsgeschichte unbekannten Organisation, mit Erfolg durchgeführt werden, so gilt es, den Aufgabenkreis, den jene Organisation pflichtig gegenüber gestellt ist, auch auf diejenigen zu erweitern, die nur in mittelbarer, aber doch bedeutender Weise zu dem Erfolg dieser unserer wichtigsten Kriegswirtschaftlichen Maßnahme beitragen können. Es ist leider bei uns häufig so, daß der Scherz nach der "Polizei" die Selbsthilfe übertront. Da das Gesetz da, dann legt der Einzelne die Hände in den Schoß. Ja noch mehr: wenn das Gesetz nicht überall und rechtzeitig ohne Fehler funktioniert, so läßt er sich zur Flage berechnen, und da solche Klagen nicht bei den einzelnen Interessenten die gleichen sind, ja sich häufig widersprechen, so ist der Gesetzgeber — ähnlich wie in der Fabel vom Bauer, dessen Sohn und dem Esel — oft in der Lage, es leichter in rechts machen zu können. So wird von der Kriegsgetreidegesellschaft im Interesse der Konsumanten ein niedriger Wehrpreis verlangt, ja es werden die Verhältnisse über angeblich zu hohen Preise gemacht, während sie doch als gemeinnützige Gesellschaft mit der Erfüllung des Wehrpreises nur den Zweck verfolgen kann, möglichst vorsichtig schon jetzt für kommende Fälle und Zustände zu kalkulieren. Und während hier die